

GEMEINDE Gschwend

Ostalbkreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen und die Grundschulbetreuung der Gemeinde Gschwend

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend am 18.07.2022 nachfolgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen und die Grundschulbetreuung der Gemeinde Gschwend beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Gschwend betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) sowie die Grundschulbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Gebühren (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

Für die Nutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der Grundschulbetreuung gilt die Kindergartenordnung / das Anmeldeheft des Evangelischen Landesverbandes – Tageseinrichtung für Kinder in Württemberg e.V. in Stuttgart.

§ 1a Betreuungsformen

In den Kindertageseinrichtungen werden folgende Betreuungsformen angeboten:

1. Kinderreich Buschberg

Kindergarten Ü3: Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten Mo-Fr.

Zeitgemischte Gruppen mit Anmeldeöglichkeit für verlängerte Öffnungszeiten Mo-Fr und zusätzlich Ganztagesbetreuung inkl. Mittagessen zwischen 1 und 5 Tagen/Woche.

Kinderkrippe U3: Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten Mo-Fr, mit Anmeldeöglichkeit zwischen 3 und 5 Tagen/Woche.

Ganztagsbetreuung inkl. Mittagessen Mo-Fr, mit Anmeldeöglichkeit zwischen 1 und 5 Tagen/Woche.

2. Kindergarten Frickenhofen

Kindergarten Ü3: Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten Mo-Fr.

Mitbetreuung von Kindern ab 2 Jahren, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

3. Grundschulbetreuung

Mo-Fr: 07:00 Uhr bis zum Beginn der 2. Unterrichtsstunde
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr inkl. Mittagessen
07:00 Uhr bis 17:00 Uhr inkl. Mittagessen

Anmeldemöglichkeit jeweils zwischen 1 und 5 Tage/Woche.

§ 2 Beginn des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
2.
 - a) In die Kinderkrippe werden Kinder ab 2 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen.
 - b) In die Mitbetreuung im Kindergarten werden Kinder ab 2 Jahren aufgenommen.
 - c) In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Bei einer Neuaufnahme in den Kindergarten kann das Kind in dem Monat, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, diesen bereits ab dem 1. des Monats zur Eingewöhnung besuchen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt dann mit Vollendung des 3. Lebensjahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Einrichtung von der Kinderkrippe in den Kindergarten kann das Kind bereits ab dem 1. des Monats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, in den Kindergarten aufgenommen werden.
 - d) In die Grundschulbetreuung werden Kinder von der 1. bis zur 4. Grundschulklasse aufgenommen.
3. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des jeweiligen Anmeldeformulars der Gemeinde Gschwend.
4. Voraussetzungen für die Aufnahme sind das Vorliegen folgender vollständig ausgefüllter Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung oder in der Einrichtung: Aufnahmebogen, Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Abs. 6 (Kinder unter 6 Jahren), schriftliche Aufnahmezusage der Gemeinde.

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde Gschwend.
2. In Kinderkrippen endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
3. Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung vorliegen.

4. Für Kindergartenkinder, die in die Schule aufgenommen werden, endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Monats vor Schuljahresbeginn.
Für Schulanfänger kann das Benutzungsverhältnis um einen Monat verlängert werden. Hierzu muss eine gesonderte Anmeldung erfolgen.
5. Die Gemeinde Gschwend kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere aus folgenden Gründen kündigen:
 - Das Kind fehlt mindestens zusammenhängend vier Wochen unentschuldet.
 - Das Kind hält die Regelungen der Einrichtung nicht ein und stört den geordneten Betrieb der Einrichtung in unzumutbarer Weise.
 - Das Kind bedarf besonderer Förderung, die die Personensorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen (mangelnde Mitwirkung).
 - Der Gebührenpflichtige ist mit drei Monatsgebühren nach Fälligkeit im Rückstand.
 - Die Personensorgeberechtigten beachten die in der Hausordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht.
 - Es bestehen nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung.
 - Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung wird verweigert.
 - Die Voraussetzungen für die Vergabe eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung bzw. der Grundschulbetreuung sind weggefallen.
6. Über den Ausschluss nach den Nummern 5 entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 4 Gebühren

1. Für den Besuch der Einrichtung werden Benutzungsgebühren gemäß der Anlage zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Im Ganztagesbereich sind in den Benutzungsgebühren die Kosten für das Mittagessen für bis zu fünf Tage je Woche enthalten.
2. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Die Erhebung der Benutzungsgebühren regelt sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Monat der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung oder die Grundschulbetreuung und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch den Träger der Einrichtung Gschwend. Tritt ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung oder die Grundschulbetreuung ein, so werden die Benutzungsgebühren für den vollen Monat berechnet.
5. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung

- oder die Grundschulbetreuung aufgenommen wird. Ansonsten sind die Benutzungsgebühren jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu entrichten.
6. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.
 7. Bei Abmeldung eines Kindes sind die Benutzungsgebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
 8. Die Benutzungsgebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien und für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. Streiks und krankheitsbedingte Störungen) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Benutzungsgebühren. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen. Die Benutzungsgebühren sind auch bei Nichtbenutzung zu entrichten. Eine Aussetzung der Gebührenschuld erfolgt auch dann nicht, wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann.
 9. Die An- und Abmeldung des Kindes erfolgt gebührenfrei. Während des jeweiligen Kindergartenjahres ist einmal eine gebührenfreie Ummeldung des Betreuungsumfangs bzw. der Besuchstage möglich. Für jede weitere Ummeldung während des Kindergartenjahrs wird eine Gebühr in Höhe von 34,00 € erhoben.
 10. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gschwend geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.